

# Grundschule Steinheim

Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Steinheim

Hospitalstr. 49, 32839 Steinheim

Telefon: 0 52 33 - 95 66 0

Email: email@grundschule-steinheim.de



Steinheim, den 08.02.2021

## Elterninformation zu Sportangeboten im Distanzunterricht und Prävention von Cybercrime

Liebe Eltern,

das Ministerium für Schule und Bildung und die Unfallkasse NRW haben gemeinsam einige wichtige Hinweise für den Sportunterricht im Distanzunterricht zusammengestellt.

Schulischer Unterricht bedarf der Möglichkeit des Eingreifens der Lehrperson um der Aufsichtspflicht und der Unfallverhütung Rechnung zu tragen. Das ist uns aus der Distanz nicht möglich. Daher sind die Sportangebote ausschließlich als Hausaufgaben zu verstehen, nicht als Teil des schulisch angeleiteten Distanzlernens. Das ist eine versicherungsrelevante Entscheidung. Hausaufgaben liegen immer in der häuslichen Verantwortung, damit greift auch im Falle eines Unfalls die eigenwirtschaftlich abgeschlossene Krankenversicherung.

Rechtlicher Hinweis: Hinsichtlich der Erteilung von Hausaufgaben (vgl. auch BASS 12-63 Nr. 3, Abs. 4) sind insbesondere bei sportpraktischen Hausaufgaben im Distanzunterricht auch die Prinzipien der Angemessenheit, der Gefahrenabwehr sowie des Datenschutzes zu berücksichtigen.

Des Weiteren möchte ich Sie darauf hinweisen, dass an anderen Schulen in NRW Fälle von Cybercrime bekannt geworden sind: Der Onlineunterricht ist in Teilen von Schülerinnen und Schülern aufgezeichnet und anschließend (zum Teil bearbeitet) über SocialMedia-Kanäle verbreitet worden. Dieses Verhalten stellt verschiedene bedeutende Rechtsverletzungen dar und kann Strafen nach sich ziehen. Insbesondere kommen hier die

- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)

sowie das

- „Recht am eigenen Bild“ (§ 22/33 KunstUrhG) in Betracht.

Die Polizei unterliegt dem Strafverfolgungszwang und geht allen Hinweisen nach. Das Alter der Tatverdächtigen spielt hierbei keine Rolle. Auch gegen Schülerinnen und Schüler, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit strafrechtlich als schuldunfähig gelten, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Darüber hinaus können auch zivilrechtliche Ansprüche eine Rolle spielen. Schadensersatzpflichtig ist man in der Regel mit Vollendung des siebten Lebensjahres (§ 828 Bürgerliches Gesetzbuch).

Den meisten Schülerinnen und Schülern dürften die rechtlichen Folgen ihres Handelns nicht bewusst sein. Achten Sie weiterhin darauf, dass Ihre Kinder sich beim Umgang mit dem Internet, insbesondere bei Videokonferenzen, rechtskonform verhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Jochheim-Schlüter  
(komm. Schulleitung)